

G E S E T Z

26. Juni 1969

vom,
mit dem das Gesetz über die Bildung
eines Gemeindeverbandes zum Zwecke
der Errichtung und des Betriebes
einer Wasserleitung für die Gemeinden
Ternitz und Umgebung geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. März 1951, LGBl.Nr. 13, über die Bildung
eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und
des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz
und Umgebung wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Aus den Gemeinden Grafenbach-St. Valentin, Pottschach,
Ternitz und Wimpassing im Schwarzatal wird zur Errichtung
und zum Betrieb einer gemeinsamen öffentlichen Wasserver-
sorgung der "Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung" im
Sinne der Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. gebildet,
der im folgenden kurz als "Verband" bezeichnet wird. Der
Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und
hat seinen Sitz in Ternitz."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2

(1) Weitere Gemeinden werden über ihren Antrag in den Ver-
band aufgenommen, wenn dies die Vollversammlung mit einer
Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen be-
schließt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden einer Verbands-
gemeinde. Die Aufnahme einer Gemeinde oder das Ausscheiden
einer Verbandsgemeinde ist durch Kundmachung im Landesge-
setzblatt zu verlautbaren.

(2) Soweit die Wasserversorgung der im § 1 angeführten Ge-
meinden nicht gefährdet wird, kann der Verband auf Grund
eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an den
Verband nicht angehörende Gemeinden Wasser abgeben."

3. § 3 hat zu lauten:

"§ 3

(1) Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Obmann vom Obmannstellvertreter vertreten."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Halbsatz des dritten Satzes zu lauten:

"Die Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf die Dauer der Gemeinderatswahlperiode bestellt."

b) Im Abs. 2 wird das Wort "Gemeindeverwalter" durch das Wort "Regierungskommissär" ersetzt.

c) Abs. 5 entfällt.

d) Abs. 6 hat zu lauten:

"Die Errechnung der Zahl der Mitglieder der Vollversammlung gilt immer nur für eine Gemeinderatswahlperiode."

e) Die Abs. 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung 5 bis 7.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung hat zu lauten:

"Der Vollversammlung sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vorbehalten:"

b) Z. 1 hat zu lauten:

"Die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Ersatzmänner."

c) In Z. 3 wird das Wort "Jahresrechnung" durch das Wort "Rechnungsabschluß" ersetzt.

d) Z. 5 hat zu lauten:

"Die Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes."

e) Z. 7 hat zu lauten:

"Die Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband und der Abschluß schriftlicher Übereinkommen nach § 2 Abs. 2."

f) Z. 8 entfällt.

g) Z. 9 und Z. 10 erhalten die Bezeichnung Z. 8 und Z. 9.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 entfallen der zweite und der dritte Satz.
 - b) Der vierte Satz des Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Vollversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen."
 - c) Im Abs. 3 entfallen im ersten Satz die Worte "mit Ausnahme der ersten ordentlichen Vollversammlung".
7. Im § 7 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

"Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, drei Mitgliedern und fünf Ersatzleuten."
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 entfällt.
 - b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 1 und 2.
9. Im § 9 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

"bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt."
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Z. 1 sowie der zweite Halbsatz in Z. 5 entfallen.
 - b) Z. 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung Z. 1 bis 5.
11. § 11 entfällt.
12. Im § 13 entfallen im zweiten Satz die Worte "in der Gemeinde Ternitz."
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abs. 1 werden die Worte "die Jahresrechnung" durch die Worte "den Rechnungsabschluß" ersetzt.
 - b) Abs. 5 hat zu lauten:

"Der Obmann führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes."
14. In § 15 ist das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Aufwandsentschädigung" zu ersetzen.

15. § 17 hat zu lauten:

"§ 17

Die in der Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl.Nr. 135, und der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, LGBl.Nr. 136, vorgesehene Zuständigkeit des Bürgermeisters kommt dem Obmann, die des Gemeinderates der Vollversammlung zu. Als Beschreibungs- und Disziplinarkommission sind die für die Gemeindebeamten bestehenden entsprechenden Kommissionen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Bei der Behandlung eines Disziplinarfalles sind als gemeinderätliche Mitglieder des Disziplinarsenates die von einer Verbandsgemeinde als Mitglieder der Disziplinarkommission bestellten Gemeinderäte einzuladen."

16. Im § 25 entfällt Abs. 2.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z. 1 entfällt die Verweisung " (§ 20, Abs.(2))".

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Höhe der Wassergebühren wird alljährlich im Zusammenhang mit dem Voranschlag (§ 32) festgesetzt (Wassergebührentarif)."

c) Die Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

18. Im § 27 entfallen die Verweisungen "(25, Abs. (2))" bzw. "(§ 25, Abs. (1))".

19. § 31 entfällt.

20. § 32 hat zu lauten:

"§ 32

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Obmann hat alljährlich den Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr bis längstens 30. Oktober und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 31. März zu verfassen und dem Vorstände vorzulegen. Der Vorstand hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluß an die beteiligten Gemeinden unter Bestimmung einer Frist von

wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden und am Sitz des Verbandes durch zwei Wochen kundzumachen, daß der Voranschlag und der Rechnungsabschluß während der Amtsstunden in der Verbandskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Bis längstens 31. Dezember eines jeden Jahres sind der Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr und bis 30. April der Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr samt den allenfalls eingelangten Einwendungen der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung erhält je eine Abschrift des genehmigten Voranschlages und des genehmigten Rechnungsabschlusses."

21. § 33 hat zu lauten:

"§ 33

(1) Hinsichtlich Geschäftsführung, Verwaltungsakten und Verwaltungsverfahren sowie in bezug auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 21 Abs. 2 und §§ 50, 52, 59, 60, 61, 74, 75, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 sinngemäß.

(2) Als das dem Bürgermeister vergleichbare Organ ist der Obmann, als das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ der Vorstand und als das dem Gemeinderat vergleichbare Organ die Vollversammlung des Verbandes anzusehen.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung."

22. § 34 hat zu lauten:

"§ 34

(1) Das Verfahren bei Erlassung von Bescheiden und deren Vollstreckung durch die Verbandsorgane richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

(2) Bei der Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Eintreibung der Wassergebühren sind die für Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der NÖ. Abgabenordnung, LGBl. Nr. 142/1963, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß

mit der Maßgabe anzuwenden, daß Abgabenbehörde erster Instanz der Obmann, Abgabenbehörde zweiter Instanz die Vollversammlung ist."

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 entfallen die Worte "der auf Grund des § 25 erlassenen Wasserleitungsordnung und",
- b) Abs. 3 entfällt.

24. § 36 erhält folgenden Wortlaut:

" § 36

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und des Verbandes sind mit Ausnahme der im § 34 Abs. 1 vorgesehenen Aufgabe der Vollstreckung von Bescheiden solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II.

Verbandsorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden, bleiben auf die Dauer des Funktionsperiods im Amt.